

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Rohholz, Energierundholz und Hackgut zum umseitig vereinbarten Schlussbrief

1. Allgemeines

Diese AGB gelten für den Kauf/Verkauf von Rohholz, Energierundholz und Hackgut. Darüber hinaus gelten die Österreichischen Holzhandelsusancen in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AGB der Maschinenring Service NÖ-Wien eGen.

2. Begriffsbestimmungen:

Stärkeklassen nach dem Mitteldurchmesser

Stärkeklasse	D 0	D 1a	D 1b	D 2a	D 2b	D 3a	D 3b	D 4	D 5	D 6
MD ohne Rinde (cm)	<10	von 10 bis 14	von 15 bis 19	von 20 bis 24	von 25 bis 29	von 30 bis 34	von 35 bis 39	von 40 bis 49	von 50 bis 59	von 60 aufwärts

Mengenbezeichnungen:

Cirka, ungefähr, ~:

von ... bis ...; Der/die Verkäufer ist/sind berechtigt, die Mindestmenge zu liefern. Der/die Käufer ist/sind verpflichtet, bis zur Höchstmenge zum Kaufpreis zu übernehmen. Die Abweichungsbandbreite kann höchstens +/- 10% betragen.

Raummaße:

FMO: Festmeter mit Rinde geliefert, ohne Rinde gemessen und verrechnet.
FMM: Festmeter mit Rinde geliefert, mit Rinde gemessen und verrechnet.
FOO: Festmeter ohne Rinde geliefert, ohne Rinde gemessen und verrechnet
RMM: Raummeter mit Rinde geliefert, mit Rinde gemessen und verrechnet.

Gewichte:

A (AMO, AMM, AOO):

„Absolut trockene Tonne – t-atro“

L (LMO, LMM, LOO):

„t – lutro“ = lutro Tonne = Tonne Frischgewicht

3. Übernahme

3a. Vermessung und Übernahme von Energierundholz (ERH) und Hackgut

Schüttraummeter (Srm): in der Forst- und Holzwirtschaft übliche Benennung für 1 m³ geschütteter Holzteile (z.B. Hackgut, Stückgut).

Wassergehalt (w): Anteil des im Brennstoff enthaltenen Wassers, angegeben in Prozent der Masse des wasserhaltigen Brennstoffs. Bestimmung des Wassergehalts im Darrschrankverfahren (jedenfalls nach Verwiegung an einer geeichten Wiegeeinrichtung), oder alternativ bei Kleinmengen mittels Holzmesssonden.

Holzfeuchtigkeit;

Holzfeuchte (u):

Anteil des im Holz enthaltenen Wassers, angegeben in Prozent der Masse des wasserfreien Holzes.

Die Übernahme des Hackguts erfolgt entweder nach FPP-Richtlinien zur Übernahme von Industrieholz oder laut ÖNORM M 7132 bzw. DIN 14961, EN ISO 17225 oder ÖNORM C 4005.

3b. Rohholzübernahme im Werk - Vermessung und Klassifizierung

Die Vermessung im Werk mit geeichter elektronischer Anlage erfolgt möglichst sofort, jedenfalls innerhalb von 3 Werktagen nach Anlieferung. Abweichungen davon sind nur mit vorheriger Verständigung des/der Lieferanten zulässig. Bis zur elektronischen Werksvermessung hat eine getrennte, verwechslungsfreie Zwischenlagerung und Kennzeichnung des Holzes auf Kosten des Käufers zu erfolgen. Dem Verkäufer oder seinem befugten Vertreter ist auf rechtzeitiges Verlangen die Teilnahme an der Übernahme zu ermöglichen. Verzögerungen der Übernahme von mehr als 14 Tagen erfordern das Einverständnis des Verkäufers.

Innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme müssen dem Verkäufer die Abmaßlisten, Wiegescheine samt Wassergehaltsbestimmung, Einzel- und Summenprotokoll zugehen. Ist eine Fakturierung/Gutschrift seitens des Verkäufers innerhalb von 6 Wochen nach Anlieferung nicht möglich, so kann der Verkäufer auf Basis des zugehörigen Lieferscheins eine vorläufige Rechnung über den geschätzten Wert der Ware legen.

4. Längenübermaß für Sägerundholz

Nadelholz: Der Stammlänge ist ein Längenübermaß bei Blochen und Doppelblochen von 1 % der Nennlänge - mindestens 6 cm höchstens 20 cm, bei Langholz mindestens 2 % der Nennlänge - zu zugeben.

Laubholz: Das Längenübermaß muss bei der Ausformung mindestens 1,5 % der Nennlänge betragen, mindestens jedoch 6 cm. Bei Sicherung durch Stahlklammern muss pro Stirnfläche das Längenübermaß um 10 cm erhöht werden.

Allgemein gilt: Wenn zu erwarten ist, dass bei der Bringung Fremdkörper an den Stirnflächen eindringen, ist ein größeres Übermaß zu geben und das Ausmaß des größeren Übermaßes bekannt zu geben.

5. Holzzustand

Sägerundholz muss frei von Zwiesel und Fremdkörpern, ordentlich entastet und ausgeformt sein; gebrochenes und/oder gespaltenes Holz ist ausgeschlossen. Eine allfällige Behandlung des Rundholzes mit in Österreich zugelassenen Stammschutzmitteln ist mit dem Käufer im Vorhinein zu vereinbaren.

6. Zertifizierung

Der/die Verkäufer erklärt/-en, an dem von ihm/ihnen umseitig bezeichneten Zertifizierungssystem teilzunehmen, das entsprechende Merkblatt erhalten zu haben, die einschlägigen Vorgaben zu akzeptieren und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen.

7. Holzabfuhr

Die Holzabfuhr erfolgt zu umseitig vereinbarten Terminen, bei Sägerundholz spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach der rechtzeitig angekündigten Aufforderung zur Abnahme gemäß den Österreichischen Holzhandelsusancen (Bereitstellungsmeldung). Ist diese durch höhere Gewalt nicht möglich, verlängert sich die Frist um die Dauer des durch die höhere Gewalt eingetretenen Hindernisses. Aus solchen Verzögerungen entstehen keine wie immer gearteten Ansprüche auf Preisminderung oder Schadenersatz. Qualitätsverschlechterungen und eventuell notwendige phytosanitäre Maßnahmen aufgrund schuldhaft verzögerter oder schuldhaft nicht erfolgter Abfuhr bzw. Übernahme (z.B. Bläue, Käferbefall, Rotstreif) gehen zu Lasten des Verursachers. Im Falle größerer Kalamitäten (z.B. Windwurf, Schneebruch usw.) sowie bei sonstigen erheblichen Preisveränderungen für Rund- und Schnittholz, behalten sich sowohl Käufer als auch Verkäufer das Recht vor, für noch nicht produziertes Holz neue Preisverhandlungen zu führen.

Die in diesem Vertrag festgelegten Sortimente sind von anders disponierter Ware getrennt in Kranreichweite verladebereit gesammelt zu lagern, sodass eine problemlose Abfuhr bei möglichst kurzen Ladezeiten mit einem LKW-Zug bzw. LKW-Motorwagen möglich ist.

Mehrkosten wegen unsachgemäßer Lagerung werden dem Verkäufer in Rechnung gestellt. Für jede Lieferung ist ein Lieferschein bzw. Frachtbrief vollständig auszufüllen. Der Lieferschein ist bei Anlieferung vom Übernehmer gem. 3b AGBr gegenzuzeichnen. Bei offensichtlicher Falschlieferung muss der Käufer den Verkäufer sofort, jedenfalls vor der Übernahme gemäß ÖHU, informieren.

8. Wegebenützung, Lagerplatz

Die Schlägerung, Bringung und Holzabfuhr muss fachlich richtig unter möglicher Schonung von Waldboden und -bestand, der Wege, Zäune und des Lagerplatzes erfolgen. Der/die Verkäufer hat/haben den Käufer über etwaige Nutzungs- und Verkehrsbeschränkungen bzw. für die Holzabfuhr bedeutsame Bedingungen möglichst schriftlich zu informieren. Vermeidbare Schäden sind durch den Käufer abzugelten.

9. Datenschutz

Der Käufer ist berechtigt, Lichtbilddarstellungen des anliefernden Fahrzeuges herzustellen und die Zeiten dieser Aufzeichnungen zu jedem Lichtbild zu speichern. Diese Aufzeichnungen dienen beiden Vertragspartnern zum Nachweis der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag. Der Käufer verpflichtet sich, die Aufzeichnungen mindestens drei Jahre aufzubewahren.
Informationen zum Datenschutz: www.maschinenring.at/datenschutz

10. Eigentumsvorbehalt

Im Ausmaß der offenen bzw. unbesicherten Kaufpreisforderungen bleibt das Holz Eigentum des/der Verkäufer/-s, gleichgültig wo es sich befindet. Allfällige aus der Geltendmachung des Eigentumsrechtes entstehende Transport- und Manipulationskosten hat der Käufer zu tragen.

Hat der Käufer die Ware bereits an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) weitergegeben, so hat er seine Herausgabeansprüche gegenüber dem/den Dritten an den Verkäufer abzutreten. Der Käufer hat kein Zurückbehaltungsrecht.

11. Verfügungsberechtigung

Der/die Verkäufer erklärt/-en, forstrechtlich zu dieser Schlägerung und zivilrechtlich zu diesem Verkauf berechtigt zu sein.

12. Umsatzsteuerliche Behandlung

Der/die Verkäufer oder dessen/deren Beauftragter erklärt/-en mit der Unterschrift zum Steuerausweis in vorher angeführter Höhe berechtigt bzw. mit der Abrechnung des Käufers (Gutschrift) im Sinne des USt.-Gesetzes 1994 einverstanden zu sein.

13. Ergänzende Vertragsbedingungen bei Stock-Kauf

Der Käufer ist bemüht die Arbeit mit größtmöglicher Sorgfalt und unter größtmöglicher Schonung von Boden und Bestand durchzuführen. Die Bestimmungen des Österreichischen Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. dienen als Grundlage der Holznutzung. Dem Verkäufer bleibt eine Entscheidung über die Eingriffsstärke bei Vornutzungen, bzw. das Flächenausmaß von Kahlhieben im Rahmen des Österreichischen Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. unbenommen.

Der Verkäufer sorgt für entsprechende Schlägerungsgenehmigungen. Der Käufer übernimmt für das Flächenausmaß und die Nutzungsmenge am Einsatzort keine Haftung. Der Verkäufer sorgt vor Beginn der Holznutzung für die eindeutige Kennzeichnung der Grundgrenzen.

Als Verrechnungsgrundlage wird das Werkseingangsmaß bzw. der Nachweis über die Übernahme von Energierundholz oder Biomasse der entsprechenden Abnehmer vereinbart. Die Vermessungsunterlagen werden auf Wunsch des Verkäufers bereitgestellt.

Sollte es aufgrund von technischen Schwierigkeiten bei der Holzernte (Ausfall von Maschinen, ungeeignetes Gelände) zu Verzögerungen bei der Fertigstellung der Arbeit kommen, wird vom Verkäufer zur Erfüllung des Vertrages eine entsprechende Nachfrist gesetzt.

14. Allgemeines

In sämtlichen Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, unterwerfen sich beide Vertragsteile unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs der Schiedsgerichtsordnung und dem Schiedsgericht der Wiener Warenbörse.